
Nutzungsdauer von Computerhard- und Software...

BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Jens Wingenfeld, StB



Nutzungsdauer von Computerhard- und Software

BETREFF **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

GZ **IV C 3 - S 2190/21/10002 :013**

DOK **2021/0231247**

Aufbau des Schreibens

Einleitung

- Hard- und Software Kernbereich der Digitalisierung
- stetiger Wandel
- ND in AfA-Tabellen seit 20 Jahren nicht geändert
- Anpassung an tatsächliche Veränderungen

1. Abschnitt

Rz. 1: Nutzungsdauer 1 Jahr für in Rz. 2 ff. genannten Wirtschaftsgüter

2. Abschnitt

Definitoriale Abgrenzung inkl. Beispielen von Computerhardware und Software

3. Abschnitt

zeitlicher Anwendungsbereich



Grundaussage des Schreibens

Rz. 1 „Für die nach § 7 Absatz 1 EStG anzusetzende **Nutzungsdauer** kann für die in Rz. 2 ff. aufgeführten materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie die in Rz. 5 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von **einem Jahr** zugrunde gelegt werden.“



Wahlrecht, die Nutzungsdauer von bestimmten „digitale Wirtschaftsgütern“ mit einem Jahr zu definieren!



▶ Der Bezug zur Nutzungsdauer im EStG

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum **von mehr als einem Jahr erstreckt**, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). ²**Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ...**

⁴**Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht...**

Kulosa in: Schmidt, EStG, 40. Auflage 2021, Rn. 153:

„Die betriebsgewöhnl oder voraussichtl Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem das WG unter Berücksichtigung der Verhältnisse seines konkreten Einsatzes seiner Zweckbestimmung entspr genutzt werden kann (zu Gebäuden § 11c I EStDV). Maßgebend ist daher nicht die tatsächl Dauer der betriebl Nutzung durch den einzelnen StPfl, sondern **die obj Nutzbarkeit des WG unter Berücksichtigung der besonderen betriebstypischen Beanspruchung.**“ (BFH III R 74/97 BStBl II 01, 311 unter II.1.c; BFH IV R 8/10 BStBl II 11, 709 unter II.2.b).



Der Bezug zur Nutzungsdauer im HGB

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

(3) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um **planmäßige Abschreibungen** zu vermindern. ²Der Plan muss die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen**, in denen der Vermögensgegenstand **voraussichtlich genutzt werden kann**.



Nutzungsdauer von Computerhard- und Software

planmäßige Abschreibungen nach HGB

linear

geometrisch-
degressiv

arithmetisch-
degressiv

progressiv

Leistungsab-
schreibung

müssen jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen (§ 243 Abs. 1 HGB)!



▶ Ist die Vorgehensweise (ND von 1 Jahr) auch GoB-konform?

- Kaufmann wird durch erhöhte Abschreibung zwar „ärmer“ gestellt, jedoch dürfte die technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer länger sein, die nach HGB relevant sind („... in denen der VG voraussichtlich genutzt werden kann.“) siehe ADS zu § 253 Rz. 366
- auch ist die „rechtlich-tatsächliche“ Nutzungsdauer wohl länger als 1 Jahr

- Für die handelsrechtliche Rechnungslegung bieten die AfA-Tabellen zwar eine gewisse Orientierung, sind aber keinesfalls maßgebend. Sie können - insbes. nach BilMoG - nicht mehr generell zur Bestimmung der handelsbilanziell relevanten Nutzungsdauer herangezogen werden, siehe Schubert/Andrejewski in Beck BilKomm.12, § 253 HGB Rz. 231; Wiedmann/Böcking/Gros, BilR4, § 253 HGB Rz. 79.



=> Für das Handelsrecht ist die „erlaubte“ Vorgehensweise durch das BMF zumindest fraglich!



▶ Praktikerlösung für die Nutzungsdauer von Computerhardware bis dato:

AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV")

Normgeber	Bundesministerium der Finanzen	Quelle	Juris
Aktenzeichen	IV D 2-S 1551-188/00, B/2-2-337/2000-S 1551 A, S 1551-88/00	Normen	§ 193ff AO , § 7 Abs 1 EStG
Fassung vom	15.12.2000	Gültig ab	15.12.2000
BStBl-Fundstelle	BStBl I 2000, 1532	Karteifundstellen	EStG-Kartei NW § 7 EStG Fach 2 Nr 6, Lafo-Kartei BW Fach 12 Nr 1.2, EStGKartei BR (alt) § 7 EStG Fach 2 Nr 6, EStG-Kartei BE § 7 EStG Fach 2 Nr 6

Fundstelle	Anlagegüter	Nutzungsdauer i.J.
6.14.3.2	Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.)	3



Fallgestaltung

Fall 1:

Die A-AG (Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.) erzielt nur solche Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Sie hat am 01.02.2020 einen Desktop PC erworben, den sie in ihrer Verwaltung einsetzt.

Ebenso erwarb sie einen passenden Monitor, einen Drucker (der nicht selbständig als sogenanntes „Kombigerät“ einsetzbar ist“ sowie eine Tastatur und eine Maus).

Folgende Kosten sind angefallen:



Fallgestaltung

Fall 1:

	Preis netto	USt	Preis brutto
Desktop PC	1.091,60 €	207,40 €	1.299,00 €
Monitor	251,26 €	47,74 €	299,00 €
Drucker	133,61 €	25,39 €	159,00 €
Tastatur	15,97 €	3,03 €	19,00 €
Maus	8,39 €	1,60 €	9,99 €
Summe	1.500,83 €	285,16 €	1.785,99 €

Frage:

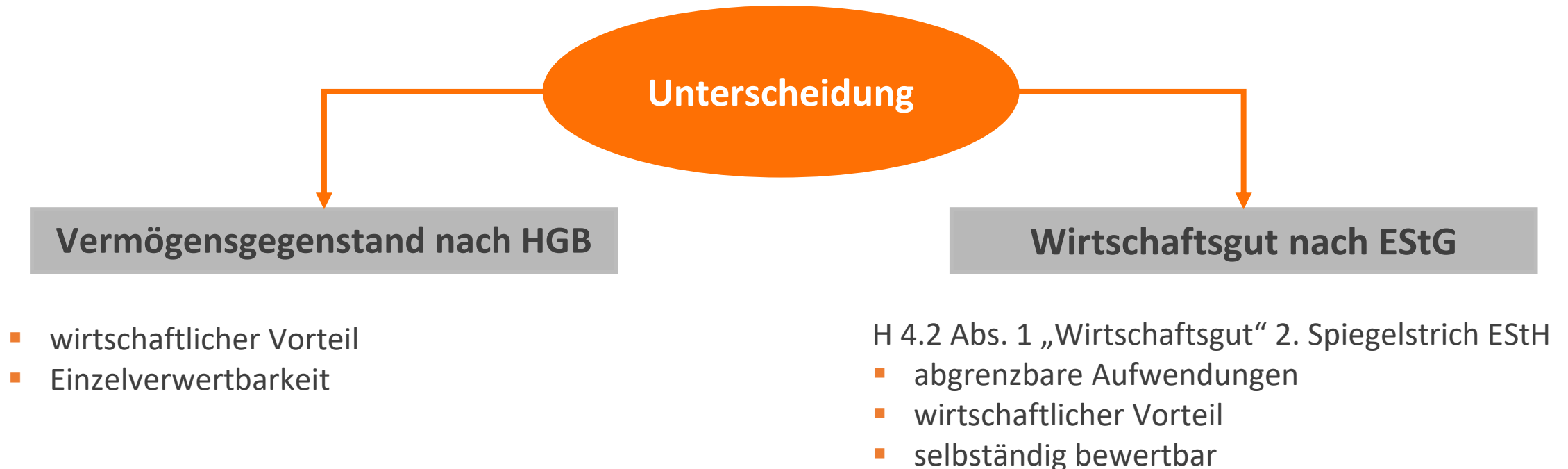
Welche Bilanzierungsentscheidungen hatte die A-AG bis dato bei Zugang am 01.02.2020 sowie am Bilanzstichtag 31.12.2020 zu treffen? Hinweis: keine AfA/Abschreibung im Sinne des § 7 Abs. 2 EStG gewünscht!



▶ Fallgestaltung

Lösung Fall 1 ausführlich:

Der Desktop PC ist vorliegend ein **selbständig nutzbares** Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand, denn





Fallgestaltung

Lösung Fall 1 ausführlich:

Die restlichen Komponenten **sind nicht selbständig nutzbar**. Insofern stehen diese in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und sind als „Bilanzierungseinheit EDV-Anlage“ anzusehen.

Persönliche Zurechnung:

Die EDV-Anlage ist der A-AG ab dem 01.02.20 zuzurechnen als zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer, § 246 Abs. 1 S. 2 HGB, § 39 Abs. 1 AO.

Ansatz:

Es handelt sich um abnutzbares, bewegliches VG/WG des AV, § 246 Abs. 1 S. 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG.



Fallgestaltung

Lösung Fall 1 ausführlich:

Bewertung:

Bei Erwerb mit den Anschaffungskosten von 1.500,83 EUR, zum Bilanzstichtag grundsätzlich AK abzgl. planmäßige Abschreibungen/AfA, §§ 253 Abs. 1 S. 1, 255 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 9b Abs. 1 EStG.

Eine Behandlung als GWG ist bei dem Monitor, Drucker, Tastatur, Maus jeweils nicht möglich, da nicht selbständig nutzbar.

Eine Behandlung als GWG bei der Einheit EDV-Anlage ist mangels Überschreiten der Grenze von netto 800,00 EUR ebenfalls nicht möglich, § 6 Abs. 2 S. 1 EStG Umkehrschluss, R 9b Abs. 2 EStR.



Fallgestaltung

Lösung Fall 1 ausführlich:

Für die AfA ist nach EStG die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“, nach HGB die „voraussichtliche Nutzungsdauer“ heranzuziehen (Verteilung der AK auf diesen Zeitraum), § 7 Abs. 1 S. 1 EStG, § 253 Abs. 3 S. 1 HGB.

Insofern liegt eine vergleichbare konzeptionelle Grundlage bezüglich der Definition der Nutzungsdauer vor, siehe Maier in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 54, 2021, Stand: 01.01.2021, Rz. 9.

Die Praktikerlösung wäre hier die Heranziehung der amtlichen AfA-Tabelle, also eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.

Somit ergibt sich ein AfA-Abschreibungsbetrag von $1.500,83 \text{ EUR} / 3 \text{ Jahre} * 11/12 = 458,59 \text{ EUR}$.

Die Bewertung zum 31.12.2020 beläuft sich damit auf 1.042,24 EUR nach HGB und EStG. Für einen möglichen niedrigeren beizulegenden Wert/TW gibt der SV keine Anhaltspunkte.



▶ Definition „Computerhardware“ in Rz. 3

Gliederungspunkt	Terminologie	Beschreibung	mögliche Unterkategorie
1	Computer	<ul style="list-style-type: none">• führt Logikoperationen aus• verarbeitet Daten• hat i. d. R. eine CPU bzw. nutzt Client Gateway zu einem Server als Verarbeitungseinheit	
2	Desktop-Computer	<ul style="list-style-type: none">• fester Standort (nicht tragbar)	
3	Notebook-Computer	<ul style="list-style-type: none">• tragbares Gerät• integriertes Anzeigegerät	<ul style="list-style-type: none">• Tablet-Computer• Slate-Computer• mobiler Thin-Client
4	Desktop-Thin-Client	<ul style="list-style-type: none">• Computer, der eine Verbindung zu entfernten Rechenressourcen benötigt• kein eigenes rotierendes Speichermedium	
5	Workstation	<ul style="list-style-type: none">• Hochleistungs-Einzelplatzcomputer• nicht mobil	
6	Mobile-Workstation	<ul style="list-style-type: none">• mobiler Hochleistungs-Einzelplatzcomputer	
7	Small-Scale-Server	<ul style="list-style-type: none">• Desktop-Computer Eigenschaften• Dienst („Host“) für andere Computer• in einem Gehäuse untergebracht• 24/7 Betriebsbereitschaft• Simultanbetrieb in Mehrnutzerumgebung• Betriebssystem im unteren Leistungsbereich	

abschließende Aufzählung
(siehe Rz. 4)
nur dann ND von 1 Jahr, wenn
Kennzeichnungspflicht des
Herstellers nach **Art. 2 Öko-
Design- Verordnung der EU**
(Nr. 617/2013 vom 26.06.2013)

→
↓
**somit beispielsweise
„Computer-Server“ für
Rechenzentren nicht
begünstigt!**
(ergibt sich aus Art. 1 i. V. m.
Art. 2 der Verordnung)



▶ Definition „Computerhardware“ in Rz. 3

Gliederungspunkt	Terminologie	Beschreibung	mögliche Unterkategorie
8	Docking-Station	<ul style="list-style-type: none">• separates Produkt• Anschluss an Computer• Übernahme von Funktionen	
9	externes Netzteil	<ul style="list-style-type: none">• Umwandlung Wechselstrom in Gleichstrom• Umwandlung Gleichstrom in Wechselstrom• vom Primärverbrauche physisch getrenntes Gehäuse• max. Ausgangsleistung 250 W	
10	Peripherie-Geräte	<ul style="list-style-type: none">• alle Geräte zur Eingabe und Ausgabe von Daten	<ul style="list-style-type: none">• Eingabegeräte• Externe Speicher• Ausgabegeräte

→ nicht abschließende Aufzählung (siehe Rz. 4)



Definition „Software“

=> damit BMF-Schreiben zu ERP-Software vom 18.11.2005 nicht mehr gültig (Beck'sche Steuererlasse 5/9)

Rz. 5 *„Der Begriff „Software“ im Sinne dieses Schreibens erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.“*



zeitliche Anwendung

Rz. 5

„Dieses Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.“

=> damit Restbuchwert bei früher angeschafften und begünstigten WG voll abzugsfähig



Welche Auswirkung ergibt sich auf Fall 1 für den Abschluss 31.12.?

Fall 1:

Die A-AG (Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.) hat am 01.02.2020 einen Desktop PC erworben, den sie in ihrer Verwaltung einsetzt.

Ebenso erwarb sie einen passenden Monitor, einen Drucker (der nicht selbständig als sogenanntes „Kombigerät“ einsetzbar ist“ sowie eine Tastatur und eine Maus.

Folgende Kosten sind angefallen:



Fallgestaltung

Fall 1:

	Preis netto	USt	Preis brutto
Desktop PC	1.091,60 €	207,40 €	1.299,00 €
Monitor	251,26 €	47,74 €	299,00 €
Drucker	133,61 €	25,39 €	159,00 €
Tastatur	15,97 €	3,03 €	19,00 €
Maus	8,39 €	1,60 €	9,99 €
Summe	1.500,83 €	285,16 €	1.785,99 €

Frage:

Wie kann die A-AG die **Bewertung zum 31.12.21** wahlweise vornehmen?



Fallgestaltung

Lösung Fall 1:

Zum 31.12.2020 betrug der Restbuchwert 1.042,24 EUR.

Somit könnte die A-AG wahlweise entweder

- a) die 3-jährige AfA-Zeitreihe weiter fortsetzen, also AfA in 2021: $1.500,83 \text{ EUR} / 3 \text{ Jahre} = 500,28 \text{ EUR}$, damit Restbuchwert zum 31.12.2021 = 541,97, oder
- b) den Restbuchwert von 1.042,24 EUR sofort geltend machen als Aufwand in 2021 (handelsrechtlich nicht unumstritten, siehe Folie 7)



Fallgestaltung

Lösung Fall 1:

Gäbe es ein Problem wegen zeitanteiliger AfA bei Erwerb (z. B. am 01.02.2021)?

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum **von mehr als einem Jahr erstreckt**, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen)...⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht...



eindeutig kein Problem!!!



Fallgestaltung

Weiterführung Fall 1:

Welche Konsequenzen hätte es, wenn die A-AG eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft wäre und handelsrechtlich regulär linear abschreibt, jedoch und steuerlich die Sofortabschreibung wählt? Der unternehmensindividuelle Ertragsteuersatz betrage 30 %

Ansatz HB 31.12.2021	Ansatz StB 31.12.2021
541,97 €	- €

eventuell latente Steuern???



§ 274 Latente Steuern

(1) Bestehen zwischen den **handelsrechtlichen Wertansätzen** von **Vermögensgegenständen**, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren **steuerlichen Wertansätzen Differenzen**, die sich **in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen**, so ist eine sich daraus insgesamt **ergebende Steuerbelastung** als **passive latente Steuern** (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende **Steuerentlastung** kann als **aktive latente Steuern** (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

Was nun hier?

Merksatz:

1. Ist die HB größer, mach sie kleiner => **passive latente Steuern**
2. Ist die HB kleiner, mach sie größer => **aktive latente Steuern**



§ 274 Latente Steuern

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den **unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen** zu bewerten und **nicht abzuzinsen**. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

- ⇒ die Differenzen aus dem WG werden sich im Folgejahr und den fortfolgenden Jahren vollständig abbauen (Abschreibung in HB in 2021 und 2022 i. H. v. 500,28 EUR, in StB 0 EUR, in 2023 in HB i. H. v. 41,69 EUR, in StB 0 EUR.
- ⇒ somit passive latente Steuern in HB in 2021 i. H. v. $1.042,24 \text{ EUR} * 30 \% = 312,67 \text{ EUR}$
- ⇒ Buchungssatz (nur in HB): sonstiger betrieblicher Aufwand 312,67 EUR an passive latente Steuern 312,67 EUR



Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Fall 2:

Die A-AG kauft heute am 7.4.2021 einen Computer für 750 EUR netto zuzügl. 142,50 EUR USt und führt nur solche Umsätze aus, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Frage:

Welche unterschiedlichen Möglichkeiten der bilanziellen Behandlung können Sie nennen?



Nutzungsdauer von Computerhard- und Software

steuerliches Wahlrecht

Sofortabschreibung
§ 6 Abs. 2 EStG

- da AK ohne USt < 800 EUR
- sofort als Aufwand
- bei Buchung über # 6260 „Sofortabschreibung GWG“ (SKR 04) gleichzeitig aus der Buchführung ersichtlich, § 6 Abs. 2 S. 4 und 5 EStG

Sammelposten
§ 6 Abs. 2a EStG

- da AK ohne USt >250 EUR und ≤ 1000 EUR
- dann aber einheitliche Behandlung für alle WG's im VZ
- Abschreibung jeweils 20 %, § 6 Abs. 2a S. 2 EStG (wer macht sowas???)

reguläre AfA § 7 Abs. 1
EStG

- Zugang 7.4.21 mit AK von 750 EUR
- Abschreibung p. r. t. mit 750 EUR / 3 Jahre * 9/12) = 187,50 EUR
- Restbuchwert 31.12.21 mit 562,50 EUR

Anwendung BMF-Schreiben
vom 26.02.2021

- sofortiger Aufwand 750 EUR

GoB konform, d. h. auch in HB möglich

fraglich, ob GoB-konform



▶ zur Politik

Streit um Abschreibungen: Bundesländer blockieren Scholz' Elf-Milliarden-Steuersenkung

Per Erlass wollte der Bundesfinanzminister großzügigere Abschreibungsregeln aus seinem Haus auf den Weg bringen. Doch die Länder stellen sich quer.



Martin Greive



Jan Hildebrand

17.02.2021 - 20:04 Uhr • [2 Kommentare](#) • [7 x geteilt](#)



Ist das so korrekt („Steuersenkung von 11 Mrd. EUR“)???



▶ welche Bindungswirkung hat ein BMF-Schreiben?

3 Gewalten in Deutschland

Legislative

- Bundestag
- Bundesrat

=> stimmen über Gesetze ab

Judikative

in Steuerangelegenheiten:

- Finanzgerichte
- Bundesfinanzhof

=> entscheidet neutral bei Streitigkeiten

Exekutive

- Regierung bzw. in Sachen Steuern: BMF

=> bringt Gesetze ein
=> erlässt z. B. BMF-Schreiben
= **Anweisung an die Behördenmitarbeiter**

im Rechtsstreit
nicht bindend für
ein Gericht!



▶ welche Bindungswirkung von AfA-Tabellen:

aus FG Niedersachsen, Urt. v. 9.7.2014 – 9 K 98/14, rkr.

Bedeutung der AfA-Tabellen

b) Als Hilfsmittel für die Schätzung der Nutzungsdauer hat das BMF unter Beteiligung der Fachverbände der Wirtschaft AfA-Tabellen herausgegeben. Sie berücksichtigen sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts und haben zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich, ohne dass sie jedoch für die Gerichte bindend wären (BFH v. 28.10.2008 – IX R 16/08, BFH/NV 2009, 899 = BeckRS 2008, 25014839).

Berücksichtigung der AfA-Tabellen durch das FG

aa) Will das FG von der in der amtlichen AfA-Tabelle zugrunde gelegten Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts generell und nicht nur wegen der Besonderheiten des Einzelfalls abweichen, erfordert dies eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnisgrundlagen der Finanzverwaltung, auf denen die AfA-Tabelle beruht (BFH v. 8.11.1996 – VI R 29/96, DStR 1997, 194). Entsprechendes gilt für die am Besteuerungsverfahren Beteiligten (vgl. FG Saarland v. 8.11.2006 – 1 K 336/03, EFG 2007, 1000 = BeckRS 2006, 26022588).

bb) Ziel der Anwendung der AfA-Tabelle ist eine gleichheitsgerechte Anwendung von § 7 Abs. 4 S. 2 EStG. Insoweit sind die AfA-Tabellen anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des FG den Einzelfall vertretbar abbilden (BFH in BeckRS 2008, 25014839).

AfA-Tabellen haben für das FA den Charakter einer Dienstanweisung

cc) Die AfA-Tabellen des BMF haben für das FA den Charakter einer Dienstanweisung. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er (zB durch die Anwendung der Tabellen bei der Berechnung seiner Einkünfte) annehmen kann, aber nicht muss (vgl. FG Saarland in BeckRS 2006, 26022588).



Die Finanzverwaltung zu den AfA-Tabellen:

BMF 6.12.2001 IV D 2-S 1551-
498/01

AfA-Tabellen - Allgemeine
Vorbemerkungen

BeckVerw
067954

Allgemeine Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen

Die in diesen Tabellen für die einzelnen Anlagegüter angegebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) beruht auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Fachverbände der Wirtschaft wurden vor der Aufstellung der AfA-Tabellen angehört.

1. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND ist mit Ausnahme der Angaben in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter branchengebunden. Sind Anlagegüter sowohl in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter als auch in einer branchengebundenen AfA-Tabelle aufgeführt, gilt für die branchenzugehörigen Steuerpflichtigen der Wert der Branchentabelle.
2. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA). Sie orientiert sich an der tatsächlichen ND eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs. Eine glaubhaft gemachte kürzere ND kann den AfA zugrunde gelegt werden.
3. ...